

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 164/2023 - Firma Ingredion Germany GmbH, Grüner Deich 110, 20097 Hamburg.

Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Stärkemehlen je Tag durch Errichtung und Betrieb eines Schornsteins mit Anschluss der Abluft von 7 Trocknungsanlagen zur Ableitung in den freien Luftstrom.

A. Sachverhalt

Die Firma Ingredion Germany GmbH hat am 07.11.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Stärkemehlen je Tag durch Errichtung und Betrieb eines Schornsteins mit Anschluss der Abluft von 7 Trocknungsanlagen zur Ableitung in den freien Luftstrom auf dem Betriebsgrundstück Grüner Deich 110, 20097 Hamburg beantragt.

Die Abluft der bestehenden 7 Trocknungsanlagen wird bisher nicht gemäß den Vorschriften der TA Luft in den freien Luftstrom abgeleitet. Dies führt an den in der Umgebung bestehenden Gebäuden aufgrund von Rückstauwirkungen zu erhöhten Geruchsimmissionen. Zusätzlich plant die Stadt Hamburg die Flächen um das Werk neu zu entwickeln und weitere mehrgeschossige Gebäude zu ermöglichen. Das Werk Hamburg der Ingredion Germany GmbH erfüllt damit nicht die Anforderungen hinsichtlich der Geruchsimmissionen gemäß der TA Luft (2021). Die Projektumsetzung soll in fünf Phasen erfolgen, für die jeweils Teilgenehmigungen beantragt werden.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn für das geänderte Vorhaben in Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionskapazität von 1 Tonne bis weniger als 300 Tonnen Stärkemehlen je Tag stellt nach Nr. 7.23.3, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Ingredion Germany GmbH (Az. 164/2023) beinhalten, insbesondere in Abschnitt 14, Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten und des FFH-Atlas sowie des FFH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 in Verbindung mit §7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

- 1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**
In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

1.1 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

1.1.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.
Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Holzhafen“ befindet sich in ca. 3.000 m Entfernung in süd-östlicher Richtung.
Weitere Natura 2000-Gebiete liegen in ca. 4 km (Hamburger Untereibe) und 8 km (Boberger Düne und Hangterrassen).
In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen, Beeinträchtigungen verursachen.
Aufgrund der Entfernung und der unveränderten Abgaszusammensetzung sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 1.1.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet.
Ein weiteres Naturschutzgebiet ist das NSG „Auenlandschaft Obere Tideelbe“ in ca. 4200 m Entfernung in westlicher Lage.
Aufgrund der Entfernung und der unveränderten Abgaszusammensetzung sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 1.1.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

- 1.1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.
Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Wilhelmsburger Elbinsel“ befindet sich in ca. 3200 m Entfernung in süd-südwestlicher Lage.

Aufgrund der Entfernung und der unveränderten Abgaszusammensetzung sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächste Naturdenkmal „Uhlenbuschbracks“ liegt ca. 6200 m nord-nordöstlich.
Aufgrund der Entfernung und der Abgaszusammensetzung sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil (Holzhafen) befindet sich südöstlicher Richtung in einem Abstand von ca. 3 km.
Aufgrund der Entfernung und der unveränderten Abgaszusammensetzung sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Umkreis von 1.000 m um den Standort sind die folgenden Biotope ausgewiesen:

Vollständig geschützt:

- ca. 830 m südlich: Tidebeeinflusstes Schilfröhricht auf einem künstlich geschaffenen Standort im Entenwerder Haken (ID: 122558; § 30 Abs. 2 Nr. 2 Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, binsen- und seggenreiche Nasswiesen und Quellbereiche),

Teilweise geschützt:

- ca. 400 m südwestlich und südlich: Wattflächen (ID: 122547; § 30 Abs. 2 Nr. 6.2 Wattflächen),
- ca. 730 m westlich: Wattflächen (ID: 138134; § 30 Abs. 2 Nr. 6.2 Wattflächen),

Aufgrund der Entfernung und der unveränderten Abgaszusammensetzung sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 51, 53, 73, 76 des Wasserhaushaltsgesetzes sind im Einwirkbereich nicht vorhanden.

Das nächstliegenden Wasserschutzgebiete „Billstedt“ befinden sich in ca. 4500 m Entfernung in östlicher Richtung.

Relevanten Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben auf die Wasserschutzgebiete sind auszuschließen.

- 1.1.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Das Gelände der Ingredion Germany GmbH wird seit dem 19. Jahrhundert industriell genutzt und befindet sich laut Altlastenhinweiskataster Hamburg auf einer altlastenverdächtigen Fläche. Bodenaushub im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist daher abfallrechtlich zu bewerten.

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Aufgrund der Entfernung und der unveränderten Abgaszusammensetzung sind relevante Auswirkungen auszuschließen. Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

- 1.1.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nichtzutreffend für das betroffene Gewerbegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu sorgen.

- 1.1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind die folgenden Denkmäler und Denkmalensembles ausgewiesen:

- ca. 180 m östlich: Gewässer, Wasserfläche, FIS-ID: 44134
- ca. 240 m westlich: Ensemble, Bahnviadukt, FIS-ID: 48440
- ca. 320 m östlich: Ensemble, Bahnbrücke, FIS-ID: 48487
- ca. 380 m östlich: Baudenkmal, Kraftwerk, FIS-ID: 13801
- ca. 440 m nordöstlich: Baudenkmal, Bahnbrücke, FIS-ID: 48485
- ca. 450 m südöstlich: Baudenkmal, Bahnbrücke, FIS-ID: 48486
- ca. 250 m südöstlich: Baudenkmal, Siedlungsbau, FIS-ID: 14050
- ca. 460 m südlich: Baudenkmal, Bunker, FIS-ID: 14786
- ca. 390 m südwestlich: Baudenkmal, Tankstelle, FIS-ID: 14062
- ca. 400 m südwestlich: Baudenkmal, Verwaltungsgebäude, Wohnen, FIS-ID: 14038
- ca. 450 m nordwestlich: Baudenkmal, Fabrikgebäude, FIS-ID: 14189

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Relevanten Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben sind auszuschließen.

1.2 Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass sich keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der in Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ergeben.

Ein Prüfung nach Stufe 2 kann daher entfallen.

2. Gesamtergebnis der standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 3 Nr.2 UVPG:

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger einstufiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

_____, 114 ●
